

#### **14 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/11845

erste Lesung

Herr Minister Jäger hat für die Landesregierung mitgeteilt, die Einbringungsrede ebenfalls zu Protokoll zu geben. (siehe Anlage 2)

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen. Wir kommen somit auch hier zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/11845** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Innenausschuss**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung zustimmen? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

#### **15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/9809

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk  
Drucksache 16/11906

zweite Lesung

In Verbindung mit:

#### **Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/9805

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk  
Drucksache 16/11907

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache und erteile als erstem Redner für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Thiel das Wort. Bitte, Herr Kollege.

**Rainer Christian Thiel** (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Nachdem wir vorhin über den LEP-Entwurf NRW diskutiert haben, reden wir nun über das Landesplanungsgesetz, also den Verfahrensrahmen, der die Instrumente der Raumordnung betrifft. Dabei werden Doppelregelungen entfernt und nach neuestem Forschungsstand Deregulierungen vorgenommen und mehr Rechtsklarheit hergestellt.

So wurde der § 12 Abs. 2 gestrichen, der eine generelle Kopplung von Vorrang- und Eignungsgebieten vorsah, was von den Regionalplanern und den Regionalräten sicher begrüßt wird. Eine generelle Öffentlichkeitsbeteiligung für Raumordnungsverfahren ist heutzutage sicherlich Standard.

Zielabweichungsverfahren für Regionalpläne werden ebenfalls zeitgemäß angepasst und es wird klargestellt, dass nach § 37 Baugesetzbuch für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes eine Benehmensregelung gilt. Bei anderen Zielabweichungsverfahren bleibt es beim Einvernehmen. Das vereinfacht und beschleunigt Verfahren im allgemeinen Interesse. Es ist ja wohl klar, dass keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister seinen Bürgerinnen und Bürgern einen Forensikstandort, eine Justizvollzugsanstalt oder eine ähnliche Einrichtung vermitteln will. Ebenso ist klar, dass solche Standorte benötigt werden.

Aktuell kam noch eine Änderung für Verfahren zur Änderung eines Braunkohleplans hinzu. Nötig wurde das, weil Klarstellungen zum Verfahren gemacht werden mussten, wenn eine Änderung in einem Braunkohleplan eben nicht auf Anregung des Bergbautreibenden erfolgt, sondern, wie bei der Leitentscheidung, von anderen ausgeht.

Bleibt noch der Änderungsantrag der CDU. Der verbindet die Umsetzung des Art. 2 des Klimaschutzgesetzes im Landesplanungsgesetz mit Bezug auf § 3 Klimaschutzgesetz – das beinhaltet die Klimaschutzziele für NRW – mit einer zu geringen Investitionsquote in NRW und lehnt diese deshalb ab.

Dazu ist festzuhalten, dass Klimaschutz ein Ziel der Bundesregierung ist und die Ziele zum Klimaschutz überall erreicht werden sollen. Bis 2020 will die Bundesregierung 40 % CO<sub>2</sub>-Einsparung erreichen.

Der § 3 Klimaschutzgesetz NRW legt als Ziel für diesen Zeitraum 25 % CO<sub>2</sub>-Einsparung fest mit Rücksicht auf den Industriestandort NRW. Ein Druck, darüber hinaus CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu erreichen und den Energiesektor noch stärker zu fordern, führt unweigerlich zu Strukturbrüchen anstatt zu Strukturwandel und zu Innovationen. Ihre schwarz-gelbe Regierung plante in ihrer Zeit, sogar 33 % CO<sub>2</sub>-Einsparung für NRW festzulegen. Zum Glück ist es so nicht gekommen. Das ist nicht im Interesse des Industriestandortes NRW.

Wir setzen hier auf Klimaschutz als Fortschrittsmotor, wollen, dass unsere Industrie international wettbewerbsfähig bleibt, und setzen uns dafür auch in Berlin und Brüssel ein. Es ist daher gut, dass in § 3 Klimaschutzgesetz NRW als Ziel 25 % CO<sub>2</sub>-Minderung festgehalten ist und dass dieses Ziel nun auch von der Landesplanung aufgegriffen wird.

Richtig ist, die NRW-Wirtschaft entwickelt sich nicht einheitlich; im Rheinland oder im Münsterland findet Wachstum statt, aber wichtige Branchen stehen vor Problemen. In meinem näheren Umfeld werden allerdings namhafte Investitionen umgesetzt, die einerseits mit großen Investitionen verbunden sind und andererseits auch Nachhaltigkeits- und Umweltzielen dienen. Die Firma Pierburg hat 50 Millionen € für einen Neubau im Neusser Hafen zur Weiterentwicklung ihrer Fertigung in der Linie 4.0 investiert; es werden zertifizierte Komponenten zur Schadstoffreduzierung in PKWs hergestellt.

Die Firma Hydro in Grevenbroich investiert 130 Millionen € für neue Produktionslinien für Autoleichtbauteile aus Aluminium mit dem Ziel, effektiver CO<sub>2</sub> einzusparen.

Bayer Material Science hat mit Dream Production zusammen mit der RWTH Aachen in eine Pilotanlage in Dormagen investiert, um aus CO<sub>2</sub> Schaumstoffe herzustellen. 5.000 Jahrestonnen sind geplant. 15 Millionen € wurden investiert. 25 % weniger Erdöleinsatz und CO<sub>2</sub>-Einsparung im Verhältnis von 1:3!

Weitere Beispiele könnte ich nennen, beispielsweise auch, dass ganz aktuell die Firma Hydro-Aluminium am Standort in Neuss eine bedeutende Anlage für Aluminiumrecycling gebaut hat und damit insgesamt auch das Ziel weiterverfolgt, dass das Unternehmen mit vier Standorten in NRW bis 2020 insgesamt CO<sub>2</sub>-neutral sein will.

Also in diesem Umfeld, unter diesen Rahmenbedingungen finden namhafte Investitionen statt.

Das norwegische Unternehmen lobt ausdrücklich den Standort Nordrhein-Westfalen. Auch die Handwerkskammer Düsseldorf vermeldet aktuell Rekordzahlen für Handwerksunternehmen und Mittelstand in NRW.

Man muss also genauer hinschauen, wo und warum Wirtschaft wächst oder nicht. Das werden wir im Wirtschaftsausschuss sicher noch sorgfältiger tun, als Sie es heute hier mit Ihrem Antrag zum Landesplanungsgesetz praktizieren.

Die Novellierung des Landesplanungsgesetzes bringt dieses auf die Höhe der Zeit, modernisiert die Instrumente zur Raumordnung, vereinfacht die Verfahren und schafft Klarheit. Darum empfehlen wir Zustimmung zum Landesplanungsgesetz in der vorliegenden Fassung der Landesregierung und Ablehnung des Änderungsantrages der CDU. – Schönen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

**Vizepräsident Dr. Gerhard Papke:** Vielen Dank, Herr Kollege Thiel. – Für die CDU-Fraktion spricht Herr Kollege Dr. Bergmann.

**Dr. Günther Bergmann (CDU):** Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Wir sprechen heute in zweiter Lesung über die Gesetzentwürfe zur Änderung bzw. zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes sowie über den im Wirtschaftsausschuss vorgelegten Änderungsantrag von Rot-Grün.

Natürlich möchte ich hier die Chance nutzen, den Gesetzentwurf meiner Fraktion vorzustellen und auch zu bewerben. Dieser Entwurf beschäftigt sich speziell mit dem Thema „Klimaschutz“. Grund dafür ist auch, dass die Landesregierung in ihrem zweiten LEP-Entwurf das ursprünglich vorgesehene Ziel 4-3 gestrichen hat, wonach Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans umzusetzen haben, die für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele und Grundsätze gesichert werden können.

Medial ist diese Streichung seinerzeit als großer Sieg von Minister Duin über Minister Remmel gefeiert worden, allerdings sorgen § 12 Abs. 6 und 7 dafür, dass die Festlegungen des Klimaschutzplans über die Regionalpläne umgesetzt werden müssen. Hier hat sich die Landesregierung also quasi eines Hütchenspielertricks bedient und die Regelungen aus dem LEP schnell mal eben in die Regionalpläne geschoben.

(Beifall von der CDU)

Faktisch hat sich hierdurch allerdings nichts geändert.

Wir fordern in unserem Gesetzentwurf daher eine Streichung der beiden Absätze und sehen uns etwa durch die kommunalen Spitzenverbände gestärkt. Diese begrüßen unseren Gesetzentwurf und teilen unsere Argumentation ausdrücklich.

So heißt es in der schriftlichen Stellungnahme unter anderem – ich darf zitieren –:

„Im Rahmen der Landesplanung können der Klimaschutz und die Klimaanpassung grundsätzlich nur ein Belang unter mehreren sein.“

Und weiter:

„Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung müssen daher ebenso Gegenstand von planerischen Abwägungsprozessen sein wie andere Belange.“

Zitat Ende. – Die kommunalen Spitzenverbände fordern deshalb wie unternehmer.nrw und VKU gleichermaßen die Streichung von § 12 Abs. 6 und 7 LPIG.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beschränkt sich überwiegend auf redaktionelle Anpassungen.

Inhaltlich ist allerdings die Neufassung von § 16 Abs. 3 Satz 3 problematisch: Ist zur Errichtung baulicher Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne von Artikel 37 BauGB – das sind Bauvorhaben etwa in den Bereichen Forensik und Justizvollzug – ein Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen erforderlich, müsste die Bezirksregierung zukünftig mit dem Regionalrat und betroffenen Gemeinden nur noch das Benehmen, nicht mehr das Einvernehmen herstellen.

Das stößt nicht nur in der Wissenschaft auf Ablehnung. Auch die kommunalen Spitzen kritisieren die gewünschte Neuregelung des § 16 Abs. 3 Satz 3 scharf. In der schriftlichen Stellungnahme heißt es:

Mit dieser Vorgabe würde – ich zitiere – „in Abs. 3 Satz 3 ein neues eigenständiges Zielabweichungsverfahren für bauliche Anlagen des Bundes und des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung nach Artikel 37 BauGB geschaffen.“

Und weiter:

„Das bedeutet, dass die Regionalplanungsbehörde auch gegen den Willen des Regionalrates und der von der Zielabweichung betroffenen Gemeinde ein Vorhaben beziehungsweise einen Vorhabenträger von der Einhaltung der raumordnerischen Ziele, mit denen das Vorhaben nicht in Einklang steht, befreien kann. Dies lehnen wir ab.“

Zitat Ende. – Dieser Bewertung ist nichts hinzuzufügen. Es wird Sie daher nicht überraschen, dass wir unserem Gesetzentwurf zustimmen und den der Landesregierung ablehnen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Bergmann. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Herr Kollege Goldmann.

**Herbert Franz Goldmann (GRÜNE):** Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nachdem wir uns vorhin schon über den FDP-Antrag zur Neuvorlage eines LEP-Entwurfes ausgetauscht haben, sprechen wir jetzt über die zweite Säule im Planungsrecht in NRW, die Novellierung des Landesplanungsgesetzes.

Die Landesregierung hat diesen Entwurf nach dem vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren bereits im September 2015 in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Wir haben hierzu eine Anhörung mit

den Sachverständigen am 9. Dezember des vergangenen Jahres durchgeführt.

Erlauben Sie mir einen Blick zurück, um die Notwendigkeit der Novellierung nochmals deutlich zu machen:

2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz für die Raumordnung geändert und in die sogenannte konkurrierende Gesetzgebung überführt, heißt also: Die Regelungen des Bundes wirken unmittelbar, wenn das Land keine eigenen Regelungen trifft.

Die meisten der vorliegenden Stellungnahmen begrüßen die nun entfallenden Doppelregelungen und vorgeschlagenen Änderungen, dienen sie doch vornehmlich der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Das ist bei einem so komplexen Thema wie dem Planungsrecht für alle Beteiligten hilfreich. Wir haben also zukünftig nur ein Landesplanungsgesetz ohne LEPro und andere Regelwerke.

Dem Verfahrensvorschlag der FDP zum RFNP und der Entfristung der bestehenden Überleitungsvorschrift nach § 39 Abs. 4 sind wir zwischenzeitlich gefolgt und haben damit für alle Beteiligten den Druck rausgenommen. An dieser Stelle noch einmal Dank an die FDP für ihren seinerzeitigen Aufschlag.

Einige Ausführungen zu den substantiell-materiellen Änderungen des Entwurfs so wie der Entkopplung von Vorrang und Eignungsgebieten: Die Anhörung, aber auch die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände und der Regionalplanungsbehörden begrüßen die Aufgabe der starren Kopplung, wird hierdurch insbesondere für die Rohstoffgewinnung die Regionalplanung flexibler. Bei der Förderung der Windenergie gewinnen die Kommunen einen größeren Spielraum bei der Ausweisung ihrer kommunalen Konzentrationszonen über die Vorranggebiete hinaus.

Der wohl wesentliche Punkt, über den heute auch zu entscheiden ist, bezieht sich – auch das ist gerade schon angesprochen worden – auf die Regelung zu den sogenannten Zielabweichungsverfahren im Spannungsverhältnis der zu beachtenden raumordnerischen Ziele und der Notwendigkeit, in Einzelfällen Bauvorhaben von besonderer öffentlicher Bedeutung auch gegenüber kommunalen Interessen durchsetzen zu können. Die Stichworte Forensik und Justizvollzugsanstalten sind gerade schon gefallen.

Die Einvernehmensregelung seitens der Belegenheitsgemeinden wird für die Regionalpläne im Sinne des § 37 BauGB in eine Benehmensregelung überführt. Wir hatten hierzu in der Anhörung eine spannende Diskussion betreffend die Frage „Systembruch, ja oder nein. Ich habe die rechtliche Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung aus der Diskussion mitgenommen.

Nun zu Änderungen, die in der Diskussion zu der jetzt anstehenden Novellierung kaum Beachtung gefunden haben, aber aus meiner Sicht wesentliche Verbesserungen darstellen:

Wir verbessern die Öffentlichkeitsarbeit durch die verbindliche Vorgabe einer elektronischen Auslegung und öffentlichen Bekanntmachung bei Aufstellung und Änderung von Regionalplan und deren Rechtswirksamkeit, sollte der LEP selbst oder in Teilen unwirksam werden – dies aber unter dem Vorbehalt, dass der Regionalplan aus dem LEP entwickelt worden ist. Auch dies ist aus meiner Sicht eine unverzichtbare und wichtige Regelung.

(Beifall von den GRÜNEN)

Zu dem letzten von SPD und Grünen eingebrachten Änderungsvorschlag für zukünftige Verfahren zur Braunkohleplanung mit Blick auf die zwischenzeitlich getroffene Leitentscheidung: Auch diese gilt insbesondere hinsichtlich des Erfordernisses von Rechtssicherheit.

Dem Gesetzentwurf der CDU – Drucksache 16/9805 – vom 23. September des vergangenen Jahres zu den Vorgaben nach § 12 Landesplanungsgesetz – das ist gerade auch schon ausführlich dargestellt worden – wurde weder im Wirtschaftsausschuss noch in der Anhörung mehrheitlich gefolgt.

Ich komme zum Schluss. – Wie hat es der Kollege Ellerbrock laut Plenarprotokoll vom 01.10.2015 richtigerweise formuliert:

„Das Landesplanungsgesetz ist zwar staubtrocken, aber für die Landesentwicklung ausgesprochen wichtig.“

Ich sehe das eher so, dass Landesentwicklung nicht nur in der politischen Diskussion häufig zu kurz kommt. Dabei ist die Steuerung der Zukunftsentwicklung eines der spannendsten und wichtigsten Themen unserer Zeit.

Ich bin sicher, dass wir mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes einen guten und wichtigen Schritt machen werden. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von den GRÜNEN – Vereinzelt Beifall von der SPD)

**Vizepräsident Dr. Gerhard Papke:** Vielen Dank, Herr Kollege Goldmann. – Für die FDP spricht der bereits angesprochene Kollege Ellerbrock.

**Holger Ellerbrock (FDP):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Goldmann, dem drittletzten Satz stimme ich ausdrücklich zu.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Auch dem Antrag der CDU-Kollegen stimmen wir zu.

Bei dem Gesetzentwurf der Landesregierung werden wir uns enthalten, weil wir ein paar Fragen haben oder manches anders sehen. Lassen Sie mich kurz darauf eingehen:

Nach wie vor gilt, dass der Schwanz mit dem Hund wackelt. Landesplanung ist überörtlich, überfachlich und zusammenfassend. Gleichzeitig macht das Klimaschutzgesetz Vorgaben, die die Landesplanung zu übernehmen hat. Das finden wir nicht richtig; das ist ein Umkehrschluss.

(Beifall von der FDP)

Der nächste Punkt ist die Entkopplung von Eignungs- und Vorranggebieten. Das kann man machen. Man kann das Raumordnungsgesetz übernehmen und streng anwenden. Das hat Vorteile. Aber meiner Meinung nach wäre Flexibilität besser. Trotzdem kann man das so machen.

Dann fehlt mir nur – darauf haben wir in der Diskussion hingewiesen – wegen der Rechtsklarheit eine Überleitungsvorschrift, wie lange das eine noch gilt und ab wann das andere in Kraft ist.

Ein anderer Punkt ist die vom Kollegen angesprochene Verfristung, die im regionalen Flächennutzungsplan vorhanden war. Das haben wir gemeinsam gelöst; das ist in Ordnung.

Allerdings ist – ich will es niedrig hängen – ein redaktionelles Versehen passiert. Im Gesetzentwurf steht, dass der letzte Halbsatz zu streichen ist. Dieser letzte Halbsatz ist aber schon durch die damalige Gesetzesänderung gestrichen. Da muss etwas geändert werden. So etwas kann passieren. Ich fände es nur nicht gut, von Rechthaberei zu sprechen und zu sagen, das wäre nicht so schlimm, weil es ins Leere laufen würde.

Stark sein heißt auch, einen Fehler zuzugeben. Es ist ein Fehler gemacht worden. Das kann passieren. Wir stehen darüber und stimmen Ihrem Gesetzentwurf zwar nicht zu, aber enthalten uns. Das ist schon relativ viel, was Sie von der Opposition für ein Landesplanungsgesetz bekommen können. – Schönen Dank.

(Beifall von der FDP)

**Vizepräsident Dr. Gerhard Papke:** Vielen Dank, Herr Kollege Ellerbrock. – Für die Piratenfraktion spricht Herr Kollege Bayer.

**Oliver Bayer (PIRATEN):** Vielen Dank. – Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Verehrte Streamzuschauende! Die zwischenzeitlich stattgefundene Anhörung mit einer ganzen Reihe von schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen verhalfte offenbar relativ wirkungslos in den Tiefen des

Regierungsunterholzes. Dabei gab es durchaus einige ernst zu nehmende Hinweise auf inhaltliche und vor allem formale Verbesserungsmöglichkeiten. So hat sich bis auf einen kleinen Änderungsantrag nichts geändert.

Ich komme zu den vorgeblich herausgehobenen Zielen:

Deregulierung zum Beispiel ist kein Selbstzweck. Aber das Gesetz bringt auch nicht mehr Deregulierung, sondern es wird nur ein bisschen entschlackt.

Zur Öffentlichkeitsbeteiligung, die in den Vordergrund gestellt wurde, hätten wir gerne mehr gelesen. Elektronische Auslegung ist gut, aber ansonsten ist Öffentlichkeitsbeteiligung etwas mehr als die Schaffung der prinzipiellen Möglichkeit. Da gibt es zum Beispiel eine Bringschuld. Das Recht einklagen zu können, reicht nicht. Aktiv bewerben, ernsthaft anbieten und vor allem klare und von selbst funktionierende Prozesse wären der Weg.

Den Antiklimaschutzplanantrag der CDU muss ich nicht weiter zerlegen. Das, was sie Hütchenspielertrick nennen, erwarte ich an der Stelle.

Bei der Abstimmung empfehle ich zweimal eine Ablehnung. – Vielen Dank.

(Beifall von den PIRATEN)

**Vizepräsident Dr. Gerhard Papke:** Danke, Herr Kollege Bayer. – Für die Landesregierung spricht Herr Minister Lersch-Mense.

**Franz-Josef Lersch-Mense,** Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Mit dem Landesplanungsgesetz – darauf ist schon hingewiesen worden – ergänzen wir die materiell-rechtlichen Regelungen des Landesentwicklungsplans um die notwendigen Verfahrensregelungen. Damit haben wir in dieser Legislaturperiode beides auf den Weg gebracht: Wir haben einerseits Weichen für eine gute Landesentwicklung und andererseits für ein rechtssicheres Verfahrensrecht gestellt.

Im Rahmen der Novellierung des Landesplanungsgesetzes geht es darum, in hochverdichteten Räumen, in denen der materielle Regelungsbedarf besonders groß ist, umso klarer dafür zu sorgen, den Instrumentenkasten rechtssicher zu regeln.

Ich will einige Punkte aus der Novellierung des Landesplanungsgesetzes kurz ansprechen:

Wir haben – darauf ist schon aufmerksam gemacht worden – durch die Verfassungsreform die Rahmengesetzgebung abgeschafft und die Rechtsmaterie der Raumordnung in die Abweichungsgesetzgebung überführt. Damit haben wir die Anforderungen an die entsprechenden Landesgesetze deutlich erhöht. Das

Bundesraumordnungsgesetz gilt in dieser Systematik direkt und unmittelbar und gibt nicht nur wie früher den Rahmen vor.

Deshalb haben wir alle Normen des geltenden Landesplanungsgesetzes auf das Verhältnis zum Raumordnungsgesetz des Bundes überprüft und entsprechende Doppelregelungen entfernt. Auch damit schaffen wir mehr Rechtsklarheit und mehr Rechtssicherheit.

Dankbar bin ich für die Änderungen, die noch in der Ergänzung des Braunkohlerechts vorgenommen worden sind. Die Braunkohlenplanung ist gegenüber anderen Planverfahren von Besonderheiten geprägt. Daher soll nun in § 30 klar- und sichergestellt werden, dass – auch bei einer Änderung des Braunkohlenplans – mit den §§ 27 ff. die gesamten Verfahrensregelungen zur Anwendung kommen.

Wir sehen übrigens keinen Bedarf, Herr Dr. Bergmann, an den Absätzen von § 12 hinsichtlich des Klimaschutzes noch Änderungen vorzunehmen. Die Verzahnung von Klimaschutz und Raumordnung ist sinnvoll und erstrebenswert. Die von der CDU-Fraktion und anderen geäußerten Bedenken dagegen teile ich an dieser Stelle ausdrücklich nicht.

Meine Damen und Herren, auch was das Raumordnungsverfahren angeht, nehmen wir mit der Novellierung Änderungen vor. Wir wollen beim Bau von Leitungen künftig die Akzeptanz bei den vom Leitungsbau Betroffenen erhöhen und führen eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung für Raumordnungsverfahren ein. Bisher war eine solche Öffentlichkeitsbeteiligung zwar möglich. Jetzt soll sie aber ausdrücklich verpflichtend werden. Wir sind davon überzeugt, dass durch eine solche frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung spätere Verfahrensschritte deutlich effizienter gestaltet werden können.

Meine Damen und Herren, es ist auch bereits darauf hingewiesen worden, dass wir Änderungen beim Zielabweichungsverfahren vornehmen, indem wir die bisherige Einvernehmensregelung seitens der Belegengemeinde und des regionalen Planungsträgers im Falle von baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches in eine Benehmensregelung überführen.

Dies gilt ausdrücklich dem Zweck, notwendige Anlagen zum Beispiel im Bereich Forensik, aber auch in den Bereichen Flüchtlingsunterbringung und Justizvollzugsanstalten schneller und effizienter gestalten zu können. Das ist, glaube ich, gerade im Interesse des Ausbaus der öffentlichen Infrastruktur in diesen Bereichen. Meine Damen und Herren, damit schaffen wir ein geeignetes Mittel, um entsprechende Ausnahmen gestatten zu können, ohne das Ziel des Plans insgesamt zu konterkarieren.

Herr Ellerbrock, Sie haben auf ein redaktionelles Versehen hingewiesen. Es ist völlig richtig: Wir haben Ihrem Gesetzentwurf zugestimmt. Insofern ist dieser Änderungsbefehl durch die Zustimmung zu Ihrem Gesetz erledigt. Wir werden einen geeigneten Weg finden, das im weiteren Verfahren zu korrigieren. Vielen Dank für diesen Hinweis. Und ich bedanke mich für die weise Enthaltung von Ihrer Seite und freue mich auf die Zustimmung der Koalitionsfraktionen zu diesem Gesetzentwurf. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

**Vizepräsident Dr. Gerhard Papke:** Vielen Dank, Herr Minister Lersch-Mense. – Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe somit die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Wir haben zwei Abstimmungen vorzunehmen, nämlich erstens über den Gesetzentwurf Drucksache 16/9809. Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk empfiehlt in Drucksache 16/11906, den Gesetzentwurf Drucksache 16/9809 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wir stimmen somit ab über die Beschlussempfehlung in Drucksache 16/11906 und nicht über den Gesetzentwurf.

Wer dieser Beschlussempfehlung zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Das sind die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. – Wer stimmt dagegen? – Das ist nach einigem Zögern ... Okay. Jedenfalls stimmen jetzt die CDU-Fraktion und die Piratenfraktion dagegen. – Wer enthält sich der Stimme? – Das ist die FDP-Fraktion. – Ich stelle fest, dass die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/11906 angenommen** und der **Gesetzentwurf Drucksache 16/9809 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk in zweiter Lesung verabschiedet** ist.

Wir stimmen zweitens ab über den Gesetzentwurf Drucksache 16/9805. Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk empfiehlt in Drucksache 16/11907, den Gesetzentwurf Drucksache 16/9805 abzulehnen. Wir stimmen hier somit ab über den Gesetzentwurf Drucksache 16/9805, über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer dem Gesetzentwurf Drucksache 16/9805 zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Das sind die Fraktionen von CDU und FDP. – Wer stimmt dagegen? – SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die Piratenfraktion. – Enthält sich ein Kollege der Stimme? – Das ist nicht der Fall. Damit stelle ich fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 16/9805 in zweiter Lesung abgelehnt** ist.

Ich rufe auf:

## **16 Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften (Landeswahlrechtsänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/11642

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Hauptausschusses  
Drucksache 16/11889

zweite Lesung

Alle im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. (*siehe Anlage 3*)

Wir kommen somit direkt zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 16/11889, den Gesetzentwurf Drucksache 16/11642 unverändert anzunehmen. Wir stimmen somit ab über den Gesetzentwurf Drucksache 16/11642 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer dafür ist, dass wir diesen Gesetzentwurf annehmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit stelle ich fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 16/11642** mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Piratenfraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet** ist.

Ich rufe auf:

## **17 Noch nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2014**

Antrag  
des Finanzministeriums  
gemäß Artikel 85 Absatz 2  
der Landesverfassung  
Vorlage 16/3807

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 16/11717

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt, die in der Vorlage 16/3807 beantragte Genehmigung zu erteilen. Wir kommen somit zur Abstimmung über diese Vorlage 16/3807.

Wer möchte dem gerne zustimmen? – SPD, Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Das sind die Fraktionen von CDU, FDP und die Piratenfraktion. Damit ist die **Vorlage 16/3807** mit dem festgestellten Abstimmungsverhalten der Fraktionen **angenommen**, und die **beantragte Genehmigung ist erteilt**.